



Amtliche Mitteilung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg

Anmeldung zu den Gesellen- und Abschlussprüfungen 2018

In Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 21. November 2007 bzw. dem § 7 Absatz 2 der Abschlussprüfungsordnung (APO) der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 21. November 2007, veröffentlicht in der Ausgabe des Deutschen Handwerksblattes, Magazin der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom Februar 2008, werden

1. folgende Endtermine für die Prüfungen festgelegt:

für die Winterprüfung 2017/2018 (Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen)

31. Januar 2018,

für die Sommerprüfung 2018 (Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Teil 1 bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen; Wiederholungsprüfungen)

31. Juli 2018

und

2. folgende Prüfungszeiträume für die Prüfungen festgelegt:

Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen und Teil 2 der Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Winter 2017/2018 vom 01.11.2017 bis zum 31.01.2018,

Teil 1 der Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Sommer 2018 vom 01.05.2018 bis zum 31.07.2018,

Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen und Teil 2 der Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Sommer 2018 vom 01.06.2018 bis zum 31.07.2018.

Von den festgelegten Zeiträumen darf nur im Falle von zentral festgelegten Prüfungsterminen abgewichen werden.

Als letzter Anmeldetermin für die Winterprüfung 2017/2018 wird der 31. August 2017 und für die Sommerprüfung 2018 der 28. Februar 2018 bestimmt.

Hinweise:

1. Entsprechend den Prüfungsordnungen sind zur Winterprüfung Lehrlinge zuzulassen, deren Lehrverhältnisse in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis spätestens 31. März 2018 enden. Für die Sommerprüfung sind Lehrlinge anzumelden, deren Lehrverhältnisse in der Zeit vom 1. April 2018 bis 30. September 2018 enden.

2. Die Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung hat durch den Auszubildenden (Lehrling) bei der zuständigen Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich zu erfolgen. Der Lehrling (Auszubildende) hat seinen Ausbilder über die Antragstellung zu unterrichten. Dieser Anmeldung sind die Unterlagen gemäß § 12 der Gesellenprüfungsordnung (GPO) bzw. § 12 der Abschlussprüfungsordnung (APO) beizufügen. Die Anmeldebögen werden durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses über den Ausbildungsbetrieb an den Lehrling versandt. Der Ausbildungsbetrieb sollte dabei auf die ordentliche Anmeldung zur Prüfung Einfluss nehmen. Werden diese Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigefügt, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitung der Zulassung zur Prüfung ablehnen.

3. In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber sich selbst zur Prüfung anmelden. (Siehe auch § 8 Abs. 3, § 10 und § 11 Abs. 2 und 3 GPO/APO)

4. Zur Prüfungsanmeldung sind die bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, bei den Kreishandwerkerschaften bzw. bei den Innungen vorrätigen Vordrucke zu verwenden.

Auskünfte zu Prüfungsfragen erteilen die Kreishandwerkerschaften, die Geschäftsstellen der Innungen bzw. die Abteilung Berufsbildung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg.

Frankfurt (Oder), 22. März 2017


Wolf-Harald Krüger
Präsident


Uwe Hoppe
Hauptgeschäftsführer